

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Bauverwaltungsamt
Erstelldatum: 15.10.2024
Vorlagen-Nr.: BV/299/2024

Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden vom 18.07.2024: Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf die Stadt Weiden bzw. auf die Weidener Stellplatzordnung

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss

24.10.2024

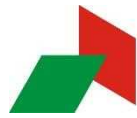
Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden beantragte mit Schreiben vom 18.07.2024, die Verwaltung möge die Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf die Stadt Weiden bzw. auf die Weidener Stellplatzordnung prüfen und dem Ausschuss die Konsequenzen detailliert aufzeigen.

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 den Entwurf eines Ersten Modernisierungsgesetzes gebilligt und die Bayerische Staatskanzlei beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen. Zwischenzeitlich wurde jedoch ein überarbeiteter Gesetzentwurf in den Bayerischen Landtag (Drs.19/3023) eingebracht. Die erste Lesung erfolgte in der 28. Plenarsitzung des Bayerischen Landtags am 26.09.2024. In der ersten Lesung werden nur die Grundsätze einer Vorlage besprochen. Änderungsanträge können dabei nicht gestellt werden. Wird die Vorlage nicht abgelehnt, weist die Vollversammlung sie dem federführenden Ausschuss zur Weiterbehandlung zu. Insofern erfolgte eine „Überweisung“ in den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr.

Vorgesehen ist dabei u. a. eine Kommunalisierung der Stellplatzpflicht, wobei es dann in der Verantwortung der Kommunen liegen würde, überhaupt Stellplatzsatzungen zu erlassen und somit ein Mindestmaß an verpflichtenden Stellplätzen aufrechtzuerhalten. Bestehende Stellplatzsatzungen sollen „nur“ und soweit außer Kraft treten, als sie die staatlich geplanten Kfz-Stellplatzzahlen überschreiten. Festsetzungen von Kfz-Stellplatzschlüsseln in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder sonstigen Satzungen nach BauGB, bleiben ohne Einschränkungen von den geplanten Änderungen unberührt.

In § 11 des Modernisierungsgesetzes ist dabei eine Änderung der Richtzahlenliste der Garagen- und Stellplatzverordnung enthalten. Die sodann - unter Vorbehalt des Ablaufs des Gesetzgebungsprozesses - maßgeblichen Richtzahlen sind als Anlage 2 zu dieser Informationsvorlage beigefügt.



Maßgebliche Änderungen zur aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Weiden würden sich dabei voraussichtlich z. B. in folgenden Bereichen ergeben:

	Verkehrsquelle	StS	GaStellV
1.1	Gebäude mit Wohnungen	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Zweifamilienhäuser: 2 Kraftfahrzeugstellplätze je Wohneinheit Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: - bis 100 m ² : 1 Kfz-Stellplatz je Wohnung - über 100 m ² Wohnfläche: 2 Kfz-Stellplätze	1 Stellplatz je Wohnung
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² NUF, mind. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 30 m ² NUF, mind. 3 Stellplätze
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 5 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze

Neben der Änderung der Stellplatzpflicht, sind zudem noch weitere wesentliche Änderungen im Modernisierungsgesetz enthalten. Es bleibt daher abzuwarten, welche „Modernisierungen“ sich letztlich durchsetzen. Erst danach kann ein konkreter Vergleich mit den aktuellen Regelungen und eine Stellungnahme zu möglichen Konsequenzen erfolgen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

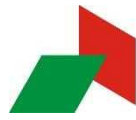
Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bürgerliste Weiden vom 18.07.2024 wird zurückgestellt. Erst nach Rechtskraft des Modernisierungsgesetzes kann eine Aussage über die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen im Allgemeinen und die Stadt Weiden im Besonderen getroffen werden.



Anlagen:

Anlage 1) Antrag Bürgerliste - BPAS 24.10.2024 - Stellplatzsatzung

Anlage 2) GaStellV_Drucksache 19_3023